

## **In der Senatssitzung am 29. Oktober 2024 beschlossene Fassung**

Die Senatorin für Justiz und Verfassung

15.10.2024

### **Vorlage für die Sitzung des Senats am 29. Oktober 2024**

#### **„Bekanntmachung einer Entscheidung des Staatsgerichtshofs“**

##### **A. Problem**

Die Entscheidungsformeln der Entscheidungen des Staatsgerichtshofs sind im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen nach § 11 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof bekannt zu machen. Die Vorschrift bezieht sich auf alle Entscheidungen, die ein Verfahren vor dem Staatsgerichtshof abschließen.

Eine Bekanntmachung für die Entscheidung vom 5. Juli 2024 in der Sache St 15/23 ist daher zu veranlassen.

##### **B. Lösung**

Der Senat beschließt nachstehende Bekanntmachung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen:

#### **„Bekanntmachung einer Entscheidung des Staatsgerichtshofs der Freien Hansestadt Bremen vom 5. Juli 2024 in einem Wahlprüfungsverfahren betreffend die Wahl zur 21. Bremischen Bürgerschaft vom 14. Mai 2023**

Vom

In dem Wahlprüfungsverfahren des Landesverbandes Bremen der Partei „Alternative für Deutschland“, vertreten durch den stellvertretenden Landesvorsitzenden und den Landesschatzmeister (Beschwerdeführer zu 1.), sowie drei weiterer Einzelpersonen (Beschwerdeführer zu 2. bis 4.)

- St 15/23 -

hat der Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen am 5. Juli 2024 für Recht erkannt:

„Die Beschwerden gegen den Beschluss des Wahlprüfungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen vom 5. Dezember 2023 - 14 K 1620/23 - werden hinsichtlich der Beschwerdeführer zu 1. bis 3. zurückgewiesen und hinsichtlich der Beschwerdeführerin zu 4. als unzulässig verworfen.“

Die Entscheidungsformel wird gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof bekannt gemacht.“

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck**

Keine bzw. entfällt.

### **E. Beteiligung / Abstimmung**

Entfällt.

### **F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Die Veröffentlichung im zentralen elektronischen Informationsregister begegnet keinen Bedenken.

### **G. Beschluss**

Der Senat beschließt die in der Vorlage der Senatorin für Justiz und Verfassung vom 09.10.2024 unter B. dargestellte Bekanntmachung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.